

**Satzung**  
der  
**Gemeinde Schwalbach**  
  
**über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und  
Kostenerstattung für die Benutzung der  
öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde  
Schwalbach und die Abwälzung der  
Abwasserabgabe  
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), des § 50 a und der §§ 131 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (Amtsbl. S. 306), des § 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) für die Gemeinde Schwalbach vom 28. November 2001 wird auf Beschluss des Gemeinderates Schwalbach vom 28. November 2001 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite:</b>
§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung	3
§ 2 Gebührenpflichtige	3
§ 3 Bemessungsgrundlagen	3
§ 4 Entstehung des Gebührenanspruchs, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren	5
§ 5 Bemessung und Festsetzung des Gebührensatzes	6
§ 6 Erstattung von Gebühren	6
§ 7 Wechsel des Gebührenpflichtigen	6
§ 8 Änderung der Gebührensätze sowie der Bemessungsgrundlagen	7
§ 9 Umlegung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter	7
§ 10 Kosten für die Entleerung von Hauskläranlagen bei Kleineinleitern	8
§ 11 Kanalbenutzungsgebühr in besonderen Fällen	8
§ 12 Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben	8
§ 13 Erhebung und Festsetzung des Kanalbaubeitrages	9
§ 14 Härtefälle	9
§ 15 Rechtsmittel	10
§ 16 Inkrafttreten	10

## § 1

### Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Entwässerungsanlagen der Gemeinde Schwalbach werden nach Maßgabe dieser Satzung Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe, die unmittelbar von der Gemeinde Schwalbach zu entrichten ist, wird auf die nach § 2 Gebührenpflichtigen nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 umgelegt. Dies gilt nicht für die Abwasserabgabe für Kleleinleiter, die von der Gemeinde an das Landesamt für Umweltschutz zu zahlen ist. Für Kleleinleiter gilt § 10 dieser Satzung.
- (3) Von Unternehmen und sonstigen Kanalbenutzern im Sinne des § 9 Abs. 1 wird neben den Gebühren nach § 5 eine besondere Abgabe erhoben.
- (4) Unternehmen, deren Abwässer nicht über die gemeindliche Entwässerungsanlage geführt werden, zahlen eine Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 3 der Satzung.
- (5) Im übrigen ist die Abwasserabgabe mit der Zahlung der Kanalbenutzungsgebühr nach § 5 abgegolten.

## § 2

### Gebührenpflichtige

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühren sind die Eigentümer der an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. die nur Nutzung dieser Grundstücke dinglich Berechtigten verpflichtet.
- (2) Für die Entrichtung der Gebühren haften daneben auch die schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten, es sei denn, dass sie ihre Zahlungspflicht gegenüber dem nach Abs. 1 Gebührenpflichtigen bereits nachweislich erfüllt haben. Beschränkt sich das Nutzungsrecht auf Grundstücksteile, so haften sie lediglich im Verhältnis ihres Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach § 3.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 2c ist derjenige gebührenpflichtig, der das angefallene Wasser unmittelbar in die gemeindlichen Entwässerungsanlagen einleitet. Für die Entrichtung der Gebühren haften daneben auch die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen.

## § 3

### Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage der Kanalbenutzungsgebühren ist die Abwassermenge, die von den angeschlossenen Grundstücken in die gemeindlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird.

- (2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene oder angefallene Wassermenge abzüglich der den Entwässerungsanlagen nachweislich nicht zugeführten Wassermenge. Hierbei werden zugrundegelegt:
- a) für die Wassermengen aus der gemeindlichen Wasserversorgung die der Erhebung der Wassergebühren lt. Wassermesser zugrunde gelegten Wassermengen,
  - b) für die Wassermengen aus eigenen Gewinnungsanlagen die von den einzubauenden Wassermessern angezeigten Wassermengen (Abs. 3),
  - c) für die auf den Grundstücken anfallenden Wassermengen - ausgenommen Niederschlagswasser – die nach Pumpenleistung und Benutzungsdauer der Pumpen errechneten Wassermengen (Abs. 4),
  - d) bei teilweiser Befreiung vom Benutzungszwang die von den eingebauten Schmutzwassermessern angezeigte Wassermengen (Abs. 5).
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Buchst. b) haben die Gebührenpflichtigen die Wassermesser auf ihre Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Zur Sicherstellung, dass defekte Wassermesser umgehend ausgewechselt werden können, haben die Gebührenpflichtigen funktionsfähige Ersatzwassermesser vorzuhalten. Die Gemeinde kann verlangen, dass dem Wassermesser ein Schutzfilter vorgeschaltet wird und dass Wassermesser ausgewechselt werden, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass der Wassermesser nicht mehr ordnungsgemäß anzeigt. Für jeden eingebauten Wassermesser ist ein Kontrollbuch zu führen, in das die Zählerstände täglich einzutragen sind. Hierbei festgestellte Abweichungen von der Regelförderung, die auf eine Funktionsstörung des Wassermessers schließen lassen, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so kann die Gemeinde die geförderte Wassermenge nach den Fördermengen berechnen, die vor und/oder nach der Funktionsstörung des Zählers gemessen wurden oder sich bei Ansatz der Pumpenleistung und der Benutzungsdauer der Pumpen während der Funktionsstörung errechnen.
- (4) Die Erfassung der auf den Grundstücken anfallenden und den gemeindlichen Entwässerungsanlagen zugeleiteten Wassermengen (z.B. anstehendes Grundwasser bei Tiefbaumaßnahmen) erfolgt anhand der Nennleistung der eingesetzten Pumpen und deren Benutzungsdauer. Die beabsichtigte Einleitung ist der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Soweit Gebührenpflichtigen teilweise Befreiung vom Benutzungszwang eingeräumt wurde, sind die den gemeindlichen Entwässerungsanlagen zugeleiteten Abwassermengen mittels Schmutzwassermesser zu erfassen, die von den Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten sind und von der Gemeinde verplombt werden. Bei Störung des Schmutzwassermessers (Fehlmessung oder Stillstand) wird die den gemeindlichen Entwässerungsanlagen zugeleitete Schmutzwassermenge, die während der Störung des Schmutzwassermessers bezogen und gefördert wurde, nach dem Verhältnis Frischwasser/Schmutzwasser berechnet, das im Hinblick auf die vor und/

oder nach der Störung verzeichneten Meßergebnisse als wahrscheinlich anzusehen ist.

- (6) Für eine vom Versorgungsunternehmen bezogene Frischwassermenge, die nicht den gemeindlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, kann Befreiung von der Kanalbenutzungsgebühr erteilt werden, sofern diese Wassermenge durch geeichte Wassermesser nachgewiesen wird. Die Wassermesser sind von den Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten zu beschaffen und durch Vertragsinstallationsunternehmen einzubauen. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch das Vertragsinstallationsunternehmen zu bestätigen. Dies gilt auch für den Einbau von zweiten Wasserzählern zur Bewässerung von Nutz- und/oder Ziergärten oder für Teichanlagen u. ä. verbrauchte Wassermengen.
- (7) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass nicht meßbare Wassermengen den gemeindlichen Entwässerungsanlagen nicht zugeführt wurden (z.B. verdampfte oder in die Produktion eingegangene Wassermengen), so hat er der Gemeinde prüfungsfähige Nachweise vorzulegen.

Für Bäckereien gilt –sofern kein zweiter Wasserzähler vorhanden-, dass pro verbackene Tonne Mehl Kanalgebühren für eine Wassermenge von 1 m<sup>3</sup> in Abzug gebracht werden. Ein entsprechender Erstattungsantrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides unter Vorlage des Nachweises bei der Gemeinde Schwalbach –Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung- zu stellen.

- (8) Für eigengeforderte Wassermengen, die von landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewässerung ihrer landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke verwandt werden, sind keine Wassermesser erforderlich.
- (9) Landwirtschaftlichen Betrieben und Großviehhaltern wird bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr und nicht Vorhandenseins eines zweiten Wasserzählers auf Antrag pro Stück Großvieh bzw. zu rechnender Großvieheinheit 1 m<sup>3</sup> vom monatlichen Wasserverbrauch abgezogen. Es ist jedoch ein Mindestverbrauch von 3 m<sup>3</sup> pro Person und Monat gegen zu rechnen.

## § 4

### **Entstehung des Gebührenanspruchs, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Kanalbenutzungsgebühren entsteht in dem Zeitraum, in welchem den gemeindlichen Entwässerungsanlagen Abwässer von dem Grundstück zugeleitet werden.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühren werden im laufenden Kalenderjahr anhand der durchschnittlich bezogenen Wassermenge des Vorjahres in 11 monatlichen Abschlägen mit Ausnahme des Abrechnungsmonats zum 01. jeden Monats fällig. Nach erfolgter Ablesung des Wasserzählers zum Jahresende durch das beauftragte Wasserversorgungsunternehmen wird die Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr erstellt. Der Abrechnungszeitraum umfasst jeweils 12 Monate.

Bei Neuanschlüssen und beim Wechsel des Gebührenpflichtigen wird die Abwassermenge zur Festsetzung der Gebühren geschätzt.

- (3) Abweichend von Abs. 2 kann Gebührenpflichtigen, die in größeren Mengen Abwässer einleiten, monatlich ein endgültiger Gebührenbescheid erteilt werden. Das gleiche gilt, wenn Abwässer aus eigenen Wassergewinnungsanlagen oder auf dem Grundstück angefallenes Wasser eingeleitet werden oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang eingeräumt ist.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühren werden durch die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH zusammen mit dem Wassergeld erhoben.

## **§ 5**

### **Bemessung und Festsetzung des Gebührensatzes**

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt **3,24 € je m<sup>3</sup>** Frischwasserverbrauch; hierin ist der überörtliche Beitrag von zur Zeit 1,904 € / cbm enthalten.

## **§ 6**

### **Erstattung von Gebühren**

Die sich bei der Endabrechnung nach § 4 Abs. 3 ergebenden Überzahlungen werden mit der nächstfolgenden Rate verrechnet. Darüber hinausgehende Beträge werden erstattet. Der Erstattungsbetrag wird mit der Festsetzung durch die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH fällig.

## **§ 7**

### **Wechsel des Gebührenpflichtigen**

- (1) Wechselt das Eigentum oder das sonstige dingliche Nutzungsrecht, so geht die Gebührenpflicht mit dem Rechtsübergang auf den neuen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über. Die Gemeinde ist in diesem Falle verpflichtet, unverzüglich die bis zu diesem Zeitpunkt eingeleiteten Abwassermengen festzustellen und dem bisherigen Gebührenpflichtigen einen endgültigen Gebührenbescheid zu erteilen.
- (2) Zeigen weder der bisherige noch der neue Gebührenpflichtige den Rechtsübergang rechtzeitig an und erhält die Gemeinde auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so haften jene bis zum Zeitpunkt der Feststellung des neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner für die Gebühr.

**§ 8****Änderung der Gebührensätze sowie der Bemessungsgrundlagen**

- (1) Ändern sich die Gebührensätze (§ 5), so hat die Gemeinde die bis zu diesem Zeitpunkt eingeleiteten Abwassermengen zum Stichtag festzustellen. Treten infolge von Maßnahmen des Gebührenpflichtigen Änderungen ein, die sich auf die Bemessungsgrundlagen auswirken, so hat dieser der Gemeinde die Änderung unverzüglich anzuzeigen. Mehrbelastungen, die sich aus einer verspäteten Anzeige ergeben, gehen zu seinen Lasten.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 kann die Gemeinde einen endgültigen Gebührenbescheid erteilen und die Gebühren nach § 4 Abs. 2 neu festsetzen.

**§ 9****Umlegung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter**

- (1) Nach § 132 Abs. 2 SWG sind die Gemeinden abgabepflichtig anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen in ein Gewässer einleiten. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Abwasserabgabe gemäß § 132 Abs. 4 SWG auf die Eigentümer der Grundstücke umzulegen.
- (2) Gemäß § 131 SWG (zu § 8 Abs. 1 AbwAG) beträgt die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das die Gemeinde abgabepflichtig ist, das 1,35-fache der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Es errechnet sich somit eine Abwasserabgabe von 94,50 DM je Einwohner und Jahr.
- (3) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 01.01. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Entsteht die Abgabepflicht nach dem 01. Januar oder erlischt sie vor diesem Zeitpunkt, so ist für die Ermittlung der Einwohnerzahl der Tag maßgebend, mit dem die Abgabepflicht entsteht oder mit dessen Ablauf sie erlischt.
- (4) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Kleininleitungsgrundstücken im Sinne des Abs. 1 sind verpflichtet, der Gemeinde eine neue Kleininleitung innerhalb eines Monats nach Beginn dieser Einleitung schriftlich zu melden. Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten, Straße, Hausnummer und Parzellenummer des Grundstücks, die Anzahl der Bewohner sowie Angaben darüber, ob eine Vorklärung durch Hauskläreinrichtungen erfolgt.

## **§ 10**

### **Kosten für die Entleerung von Hauskläranlagen bei Kleleinleitern**

Die Kosten der Entleerung von Hauskläranlagen bei Kleleinleitern sind von diesen an die Gemeinde zu zahlen.

Die Gemeinde gibt die Kosten, die sie an ein Entsorgungsunternehmen zur Entleerung der Kläranlage zahlt, in voller Höhe an die Kleleinleiter weiter.

## **§ 11**

### **Kanalbenutzungsgebühr in besonderen Fällen**

- (1) Nimmt ein Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter die Kanalisation der Gemeinde teilweise in Anspruch, so werden hierfür prozentual vom Frischwasserverbrauch Kanalbenutzungsgebühren erhoben, und zwar
  - a) 25%, wenn das von der Dachfläche ablaufende Wasser in die Kanalisation gelangt;
  - b) 50%, wenn ein Teil der häuslichen Abwässer in die Kanalisation gelangt.
- (2) In den in Abs. 1 genannten Fällen sind die Kosten zur Entleerung von Hauskläranlagen mit 75% bzw. 50% des gemeindlichen Aufwandes für diese Entleerung an die Gemeinde zu erstatten.

## **§ 12**

### **Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (1) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers obliegt der Gemeinde.
- (2) Mit der Durchführung der Entsorgung kann die Gemeinde auch geeignete Dritte beauftragen.
- (3) Die Entsorgung des in Hauskläranlagen anfallenden und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schlammes ist kostenfrei, wenn die Grundstückseigentümer nach Maßgabe der auf dem Grundstück verbrauchten Frischwassermenge Kanalbenutzungsgebühren an die Gemeinde zahlen. Ausgenommen davon sind die in § 9 genannten Kleleinleiter.

## § 13

### Erhebung und Festsetzung des Kanalbaubeitrages

- (1) Für die Grundstücke, für die die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlage der Gemeinde besteht oder für die ein benutzungsfähiger Anschluss hergestellt ist, hat der Grundstückseigentümer nach § 18 der Abwassersatzung der Gemeinde Schwalbach einen Kanalbaubeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann (Anschlussmöglichkeit).
- (3) Der Kanalbaubeitrag wird berechnet nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Maßes baulicher Nutzung.  
Als Grundfläche gilt:
  1. die im Bereich des Bebauungsplanes liegende Fläche, für die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
  2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, bei gewerblicher und industrieller Nutzung oder in Kerngebieten bis zu einer Grundstückstiefe von höchstens 100 m

Die unter Berücksichtigung der Begrenzung der Grundstückstiefe festgestellte Grundstücksgröße (in m<sup>2</sup>) wird entsprechend dem Ausmaß baulicher Nutzung vervielfacht:

bei nicht bebauten Flächen	das 1,00-fache
bei eingeschossiger Bebauung	das 1,25-fache
bei zweigeschossiger Bebauung	das 1,50-fache
bei dreigeschossiger Bebauung	das 1,75-fache
bei viergeschossiger Bebauung	das 1,95-fache
bei fünfgeschossiger Bebauung	das 2,15-fache
für jedes weitere Geschoss zusätzlich	das 0,10-fache

Das danach ermittelte Produkt wird mit einem Grundbetrag von 1 € vervielfacht.

- (4) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe auf ein Konto der Gemeindekasse Schwalbach zu überweisen oder einzuzahlen.

## § 14

### Härtefälle

In besonders gelagerten Fällen kann zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten die Gebühr auf Antrag ermäßigt, ganz oder teilweise, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 15**

### **Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05. Juli 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. November 1987 (Amtsbl. S. 1297) zu.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. März 1995 außer Kraft.

Schwalbach, den 28. November 2001

Der Bürgermeister

Blaß